

# **Sonderbeilage**

**zum Amtsblatt Nr.51 für den  
Regierungsbezirk Köln**

**ausgegeben in Köln am 23.12.2013**

**Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund  
zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung  
des ÖPNV**

**AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11  
Abs. 2 ÖPNVG NRW**

## **Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV**

- AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale  
nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 75. Sitzung am 04. Dezember 2013 die folgende Richtlinie des ZV AVV zu § 13 Abs. 2 der Satzung für den ZV AVV „Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV“ beschlossen.

### 1 Zuwendungszweck

Der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) gewährt Zuwendungen zur Steigerung der Qualität im ÖPNV unter Verwendung der Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW in der gesetzlich gebotenen Höhe. Er verfolgt damit das Ziel eines attraktiven, fahrgastfreundlichen, die allgemeinen Umwelt- und Klimaschutzziele sowie die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen gewährleistenden Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Er gibt den im ÖPNV tätigen Verkehrsunternehmen durch die Gewährung von Zuwendungen Anreize, Investitionen zur Schaffung oder Haltung eines Qualitätsniveaus zu tätigen und Leistungen zu erbringen, die die Verkehrsunternehmen unter reinen Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht bieten können. Mit der Förderung werden den Verkehrsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt.

### 2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Der ZV AVV gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf der Grundlage des ÖPNVG NRW und seiner Zuständigkeit gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung des ZV AVV. Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von Verkehrsunternehmen und eine auf die Nettomehrkosten aus den Qualitätsanforderungen beschränkte Gewährung von Zuwendungen. Er behandelt öffentliche und private Verkehrsunternehmen gleich.
- 2.2 Die Zuwendungen zur Steigerung der Qualität im ÖPNV unter Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW werden auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie

und in Übereinstimmung mit dem Beihilfenrecht der Europäischen Union auf der Grundlage der VO 1370/2007<sup>1</sup>, bestehender Betrauungen oder der VO 360/2012<sup>2</sup> gewährt.

- 2.3 Zuwendungen an Verkehrsunternehmen, die die Voraussetzungen für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 erfüllen, werden unter Beachtung der besonderen Hinweis- und Erklärungspflichten gemäß Art. 3 VO 360/2012 gewährt. Sie dürfen 500.000 Euro in drei Steuerjahren nicht übersteigen, wobei De-minimis-Beihilfen, die von anderen Stellen gewährt werden, auch an verbundene Unternehmen, in die Berechnung des Höchstbetrages einbezogen werden müssen. Zuwendungen an Verkehrsunternehmen außerhalb der VO 360/2012 werden im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags in Form eines Zuwendungsverhältnisses nach dieser Förderrichtlinie gewährt.
- 2.4 Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land NRW.
- 2.5 Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Der ZV AVV entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sobald die Rechts- und Finanzierungsgrundlagen für die Förderung feststehen, wird er die verfügbaren Haushaltsmittel für ein Kalenderjahr möglichst bis Ende Januar des Förderjahres – mit Ausnahme für das Förderjahr 2013 – auf seiner Internetseite bekannt machen, einschließlich Aufteilung auf die Verbandsmitglieder und dem Vorhabensplan gemäß Nr. 7.3.
- 2.6 Die vom Land NRW zugewiesenen Finanzmittel werden auf die Verbandsmitglieder des ZV AVV unter Beachtung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung vom 18.12.2012 (einschließlich Nachfolgeregelung) aufgeteilt und im Rahmen dieser Förderrichtlinie verwendet. Die vorgenannten Beträge erhöhen sich jeweils durch Zinseinnahmen gemäß § 11 Abs. 3 ÖPNVG NRW sowie durch von Verkehrsunternehmen zurückgezahlte Mittel entsprechend der Regelungen nach § 11 Abs. 4 ÖPNVG NRW. Die Mittel zur Förderung der Verbandsmitglieder und der Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV GmbH) gemäß Nr. 11 werden vorab abgezogen. Die verbleibenden Haushaltsmittel werden unter Beachtung der Aufteilung nach Satz 1 vorrangig für die Fördergegenstände gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 (Fahrzeugförderung) verwendet. Werden die Haushaltsmittel durch die Fahrzeugförderung nicht aufgebraucht, werden sie für den Fördergegenstand gemäß Nr. 3.4 (Servicequalität) verwendet.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, .ABl. L 315/1 v. 3. Dezember 2007.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. L 114/8 v. 26. April 2012.

Übersteigen die beantragten Zuwendungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgt eine anteilige Förderung.

- 2.7 Die Vorhaben (Fahrzeugbeschaffung) werden aus den dem ZV AVV von seinen Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellten Finanzmitteln (Nr. 2.6) anteilig gefördert. Die prozentualen Anteile der Verbandsmitglieder an der Zuwendung bemessen sich nach der im Gebiet eines Verbandsmitgliedes insgesamt erbrachten Fahrplanleistung des antragstellenden Verkehrsunternehmens gemäß Nr. 3.3.4 im Verhältnis zur Gesamtfahrplanleistung im Gebiet des ZV AVV. Für die Fahrplanleistung ist das Vorvorjahr des Förderjahres maßgeblich (Basisjahr). Übersteigt der auf ein Verbandsmitglied entfallende Zuwendungsanteil die diesem zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgt eine anteilige Förderung. Für die Antragsprüfung und das Verwendungsnachweisverfahren im Verhältnis zu Aufgabenträgern außerhalb des Gebietes des ZV AVV soll das Verbandsmitglied federführend sein, auf dessen Gebiet der Antragsteller im Basisjahr den größten Anteil seiner Fahrplanleistung erbracht hat. Für Maßnahmen gemäß Nr. 3.4 kann der ZV AVV einen abweichenden Schlüssel anwenden oder eine direkt Zuordnung zu einem Verbandsmitglied vornehmen.
  - 2.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die LHO NRW und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Förderrichtlinie keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, und das VwVfG NRW.
  - 2.9 Der ZV AVV kann eine Förderung nach dieser Richtlinie auch auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit einem Verkehrsunternehmen gewähren, insbesondere, wenn dies zur längerfristigen Absicherung von Maßnahmen sachgerecht ist.
  - 2.10 Für das Zuwendungsverfahren sind die Muster der Anlagen dieser Förderrichtlinie und weitere vom ZV AVV erlassene Anlagen, die Gegenstand eines Zuwendungsbescheids sind, verbindlich. Die Förderrichtlinie wird als Satzung erlassen und bekannt gemacht.
  - 2.11 Gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW unterliegt die Verwendung der Mittel der Prüfung durch den Landesrechnungshof NRW.
- 3 Gegenstand der Förderung, Art und Umfang der Zuwendungen
    - 3.1 Qualitätsstandards von Fahrzeugen

- 3.1.1 Gegenstand der Förderung ist der Einsatz von Fahrzeugen mit Ausstattungen gemäß Anlage 1, die zum Zeitpunkt der Beschaffung (Abschluss des Kaufvertrages) und den folgenden zwei Jahren nicht durch Rechtsvorschriften geboten sind sowie die Betriebsmehrkosten dieser Ausstattungen. Die Ausstattungen werden unterschieden nach obligatorischen Ausstattungen gemäß Anlage 3, die Fördervoraussetzung sind, und fakultativen Ausstattungen gemäß Anlage 1.
- 3.1.2 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Beschaffung von Neufahrzeugen mit förderfähigen Ausstattungen. Die Höhe der Zuwendungen ist in der Anlage 1 für die einzelnen Ausstattungen und Fahrzeugtypen ausgewiesen. Die Zuwendungen sind so bemessen, dass sie höchstens 80 % der durchschnittlichen Anschaffungskosten der einzelnen Ausstattungen abdecken. Die Betriebsmehrkosten (Instandhaltung, Treibstoff) werden als pauschalisierte Zuschläge gefördert und als Einmalbetrag abgegolten und sind in den Fördersätzen gemäß Anlage 1 bereits enthalten. Der Prozentsatz ist von 80 auf 70 zu mindern, wenn die geförderten Fahrzeuge weniger als 90 %, aber mindestens zu 80 % gemäß Nr. 3.3.4 eingesetzt werden und von 70 % auf 60 % zu mindern, wenn die geförderten Fahrzeuge weniger als 80 %, aber mindestens zu 70 % gemäß Nr. 3.3.4 eingesetzt werden. Das Verkehrsunternehmen hat in seiner Antragstellung die Einsatzquote anzugeben. Eine beschiedene Förderhöhe kann nachträglich nicht mehr angepasst werden; eine Rückforderung der Zuwendung bei Unterschreiten der Einsatzquote bleibt unberührt.
- 3.2 Durchschnittsalter der Fahrzeuge
- 3.2.1 Gegenstand der Förderung ist ein niedriges durchschnittliches Fahrzeugalter der von einem Verkehrsunternehmen im Linienverkehr des ZV AVV eingesetzten Fahrzeuge.
- 3.2.2 Die Förderung hat zur Voraussetzung, dass das Verkehrsunternehmen mindestens 50 % seiner jährlichen Betriebsleistung in Fahrplankilometern oder Fahrplanstunden im Gebiet des ZV AVV mit Fahrzeugen erbringt, die höchstens 96 Monate alt sind; die Auftragsverkehre sind Bestandteil der Betriebsleistung. Für das Fahrzeugalter ist das Datum der Erstzulassung und der 01.01. des Förderjahres für bereits zugelassene Fahrzeuge maßgeblich. Unterschreitet das Verkehrsunternehmen den Mindestwert, so ist es verpflichtet, die fahrzeugbezogene Förderung anteilig zurückzuzahlen. Zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages ist der geringere Prozentsatz einer Unterschreitung (Fahrplankilometer- oder Fahrplanstundenunterschreitung) auf den im Jahr des Unterschreitens noch in der Zweckbindung befindlichen jahresanteiligen Zuwendungsbetrag der Förderung gemäß

Nrn. 3.1 und 3.2 anzuwenden.<sup>3</sup> Die Rückzahlungspflicht trifft nur geförderte Verkehrsunternehmen mit Unternehmerstatus gemäß § 3 PBefG.

3.2.3 Der ZV AVV kann für Auftragsverkehre vereinfachte Nachweise für die jährliche Betriebsleistung zulassen.

3.2.4 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Beschaffung von Neufahrzeugen. Die Höhe der Zuwendungen bemisst sich nach dem AfA-Mehraufwand wegen verkürzter Nutzungsdauern und ist in der Anlage 2 für die einzelnen Fahrzeugtypen ausgewiesen. Die Höhe der Zuwendungen wird gemäß Anlage 2 gemindert, wenn die geförderten Fahrzeuge weniger als 90 % gemäß Nr. 3.3.4 eingesetzt werden. Das Verkehrsunternehmen hat in seiner Antragstellung die Einsatzquote (90 %, 80 % oder 70 %) anzugeben. Eine beschiedene Förderhöhe kann nachträglich nicht mehr angepasst werden; eine Rückforderung der Zuwendung bei Unterschreiten der Einsatzquote bleibt unberührt.

3.3 Gemeinsame Vorschriften zur Fahrzeugförderung gemäß Nrn. 3.1 und 3.2

3.3.1 Als Fahrzeuge gelten auf ein Verkehrsunternehmen zugelassene Stadt-Niederflur-Linienbusse, Überland-Niederflur-Linienbusse, Niederflur-Gelenk-Linienbusse, Niederflur-Doppelgelenkbusse, Großraum-Niederflur-Linienbusse, Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse, Niederflur-Midi-Linienbusse, Linien-Kleinbusse sowie Busanhänger für die Personbeförderung gemäß Definition der Anlage 2. In Zweifelsfällen der Zuordnung sind ergänzend die Rahmenempfehlungen des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen heranzuziehen.

3.3.2 Als Beschaffung gilt der Kauf neuer Fahrzeuge oder der Kauf neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind (Erstzulassung) oder eine Laufleistung von höchstens 20.000 Kilometern aufweisen.

3.3.3 Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur für Niederflurfahrzeuge mit technischem Ausstattungsstandard gemäß Anlage 3. Die obligatorischen Ausstattungen gemäß Nr. 3.1.1 und Anlage 3 sind auch Voraussetzung für die Förderung gemäß Nr. 3.2. Technische Ausstattungsstandards der Anlage 3, die nicht durch Rechtsvorschriften geboten sind, werden entsprechend Nr. 3.1.2 gefördert. Die Höhe der Zuwendungen ist in der Anlage 1 ausgewiesen. Zuwendungen für obligatorische Ausstattungsmerkmale sind in den Zuwendungen

---

<sup>3</sup> Beispiel: 20 geförderte Busse mit einer Zuwendungssumme von 800.000 Euro, verteilt auf 10 Jahre = 80.000 Euro jahresanteiliger Zuwendungsbetrag. Unterschreitung der 50 % um 2 %-Punkte = 48 %. Der Wenigereinsatz beträgt 4 % (2/50) und damit der Rückzahlungsbetrag 3.200 Euro.

für förderfähige Fahrzeuge gemäß Anlage 2 enthalten und haben die Förderbeträge aufgrund des AfA-Nachteils bereits erhöht.

3.3.4 Die geförderten Fahrzeuge müssen jährlich zu mindestens 90 %, bei Minderung des Prozentsatzes der Förderung gemäß Nr. 3.1.2 Satz 5 zu mindestens 80 % oder 70 %, für Fahrplanleistungen im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelungen), wenn diese Linienverkehre für die Allgemeinheit geöffnet sind, im Gebiet des ZV AVV eingesetzt werden.<sup>4</sup> Die Linienverkehre müssen mit den Vorgaben der Nahverkehrspläne der jeweils betroffenen Verbandsmitglieder des ZV AVV übereinstimmen.

3.3.5 Die Zweckbindung der geförderten Fahrzeuge beträgt 10 Jahre oder 600.000 Kilometer im Gebiet des ZV AVV. Für Linien-Kleinbusse beträgt sie 7 Jahre oder 300.000 Kilometer. Die zeitliche und laufleistungsbezogene Zweckbindung beginnt mit dem Tag der Zulassung auf das antragstellende Verkehrsunternehmen.

#### 3.4 Servicequalität

3.4.1 Gegenstand der Förderung ist die Verbesserung der Servicequalität im Linienverkehr gemäß Nr. 3.3.4. Insbesondere werden gefördert:

- a) Vorhaltung von Mobilitätszentralen gemäß des Nahverkehrsplans des jeweils betroffenen Verbandsmitglieds,
- b) Sonder- oder Zusatzformen der Fahrgastinformation,
- c) Maßnahmen für Elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM),
- d) Schulungen des Fahrpersonals über das rechtlich gebotene Maß hinaus,
- e) Marketingmaßnahmen,
- f) Marktforschungsprojekte,
- g) fahrzeugbezogene Maßnahmen.

Andere Vorhaben können im Einzelfall gefördert werden. Eine Förderung des SPNV ist ausgeschlossen.

3.4.2 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage bei Investitionsmaßnahmen und als Festbetragsfinanzierung mit Bemessungsgrundlage bei der Förderung laufender Betriebskosten, jeweils als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

#### 3.5 Kumulation, Mehrfachförderung, Überkompensationssperre, Teilförderung

---

<sup>4</sup> "Der Einsatz im Linienverkehr schließt notwendige Einsatz-, Umsetz- und Leerfahrten mit ein."

- 3.5.1 Die Förderungen gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 und fahrzeugbezogene Vorhaben gemäß Nr. 3.4.1 dürfen kumuliert werden.
- 3.5.2 Eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie entfällt oder ist zu mindern, wenn für denselben Fördergegenstand eine weitere Förderung aus öffentlichen Kassen von dem Verkehrsunternehmen für den Förderzeitraum in Anspruch genommen wird. Hierüber hat das Verkehrsunternehmen den ZV AVV im Antrag zu informieren. Im Falle der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel erfolgt zur Vermeidung einer Überkompensation eine Nichtgewährung oder Minderung oder Rückforderung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie. Im Regelfall ist die Überkompensation auch bei Mehrfachförderung durch eine Eigenbeteiligung von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Kosten auszuschließen.
- 3.5.3 Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie dürfen nicht als Komplementärmittel für Maßnahmen genutzt werden, die mit Mitteln aus den §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW gefördert werden.

#### 4 Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 werden öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen gewährt, die Linienverkehre gemäß Nr. 3.3.4 im Gebiet des ZV AVV als Unternehmer gemäß § 3 PBefG oder als Auftragnehmer von Unternehmern erbringen (Auftragsverkehre). Auftragnehmern sollen Zuwendungen als De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Zuwendungen gemäß Nr. 3.4 werden nur Unternehmern gemäß § 3 PBefG gewährt.

#### 5 Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Nachweis, dass das Unternehmen Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) im Gebiet des ZV AVV betreibt oder für ein solches als Auftragnehmer tätig ist. Auftragnehmer haben ihren Förderanträgen entsprechende Fahraufträge beizufügen.
- b) Nachweis eines Unternehmerstatus gemäß § 3 PBefG bei nach Nr. 3.4 beantragter Förderung,
- c) Anwendung des Verbundtarifs des AVV, des NRW-Tarifs und – sofern zutreffend – der Verbundtarife des VRS und des VRR und die „Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in Nordrhein-Westfalen und den NRW-Tarif“ einschließlich tariflicher Maßnahmen in Umsetzung von § 6 Abs. 3 ÖPNVG NRW in der jeweils gültigen Fassung,
- d) Antragstellung gemäß Muster der Anlage 4 dieser Förderrichtlinie,
- e) Erreichung einer Mindesthöhe des Förderbetrags je Zuwendungsbescheid von 1.500 Euro,

- f) Anmeldung zum und Aufnahme in den Vorhabensplan gemäß Nr. 7.3 (Abweichungen von einer Anmeldung im Antrag können im Einzelfall bei sachlicher Rechtfertigung zugelassen werden),
- g) Erklärung zur Subventionserheblichkeit, zu den subventionsrechtlichen Pflichten und zur Strafbarkeit.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Verkehrsunternehmen, die glaubhaft machen können, dass Fahrzeuge, die mindestens zu 20 % für Fahrplanleistungen gemäß Nr. 3.3.4 im Gebiet des ZV AVV eingesetzt werden, den Anteil von mindestens 70 % gemäß Nr. 3.3.4 nicht einhalten können, können auf Antrag entsprechend Nr. 3.1 und Nr. 3.2 gefördert werden. Der ZV AVV entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der verkehrlichen Bedeutung der Fahrplanleistung für den Verbundverkehr. Er setzt eine angemessene Zuwendungshöhe fest. Die Bestimmungen dieser Satzung sind anzuwenden.
- 6.2 Zur Wahrung der Zweckbindung darf ein geförderter Gegenstand, abweichend von den ANBest-P, an ein Verkehrsunternehmen verkauft werden, das die Fördervoraussetzungen, insbesondere gemäß Nrn. 3.3.4 und 4 zum Zeitpunkt des Verkaufs erfüllt und die zuwendungsrechtliche Stellung des originären Zuwendungsempfängers übernimmt. Diese Übernahme ist zum Gegenstand des Kaufvertrags zu machen, der dem ZV AVV im Entwurf zur Prüfung vorzulegen ist. Der ZV AVV erlässt einen Zuwendungsbescheid an das kaufende Verkehrsunternehmen. Dem ZV AVV ist der Verkauf unter Vorlage einer Kopie des Kaufvertrages anzuzeigen. Die Vermietung eines geförderten Gegenstands an ein Verkehrsunternehmen, das die Fördervoraussetzungen gemäß Nrn. 3.3.4 und 4 im Zeitpunkt der Vermietung erfüllt, ist dem ZV AVV anzuzeigen.
- 6.3 Im Falle der Insolvenz eines Zuwendungsempfängers ist ein geförderter Gegenstand zuerst demjenigen Verkehrsunternehmen zum Kauf anzubieten, das die Verkehre des Zuwendungsempfängers fortführt. Ansonsten ist nur ein Verkauf unter Beachtung von Nr. 6.2 statthaft.
- 6.4 Im Falle der Sicherungsübereignung eines geförderten Gegenstands ist dem Sicherungsnehmer die Auflage zu machen, den Gegenstand vorrangig gemäß Nr. 6.2 zu verwerten.
- 6.5 Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz NRW.
- 6.6 Zuwendungen werden nur solchen Verkehrsunternehmen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen (Nr. 1.2 der VV zu § 44 LHO). Die

Bewilligungsvoraussetzungen werden anhand von § 2 PBeZugV geprüft. Zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden die folgenden Prüfkriterien herangezogen:

- a) Eigenkapitalausstattung,
- b) Cash-Flow als Innenfinanzierungspotential,
- c) Liquidität zweiten Grades.

Erfüllt das Verkehrsunternehmen alle vorgenannten Kriterien in angemessener Weise, ist die Förderwürdigkeit gegeben. Bei Nichterfüllung einzelner oder aller Kriterien sind zusätzliche Prüfhandlungen erforderlich. Auf der Grundlage aller vom Verkehrsunternehmen vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, ob die Gesamtfinanzierung der beantragten Fördermaßnahme durch das Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der Nr. 1.2 VV zu § 44 LHO als gesichert angesehen werden kann. Zur Sicherung einer eventuellen Rückzahlungsverpflichtung ist vom Antragsteller auf Verlangen des ZV AVV eine Bankbürgschaft vorzulegen. Bei Antragstellern, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden, gilt der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als erbracht. Die oben genannte Prüfung bzw. die Vorlage einer Bankbürgschaft ist in diesen Fällen entbehrlich. Der ZV AVV verlangt zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eines Steuerberaters, die das Antrag stellende Verkehrsunternehmen auf eigene Kosten beibringt.

- 6.7 Bei Zuwendungen an Auftragnehmer für Fahrzeuge im Auftragsverkehr ist durch diese sicher zu stellen, dass Zuwendungen bei der Bemessung der Auftragsvergütung entsprechend mindernd berücksichtigt werden.
- 6.8 Der ZV AVV ist berechtigt, die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen in seinem Jahresbericht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 zu veröffentlichen. Zuwendungsempfänger können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung berufen.
- 6.9 Mit der Antragstellung erklärt sich das Verkehrsunternehmen damit einverstanden, dass der ZV AVV im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit den Namen des geförderten Verkehrsunternehmens sowie Höhe und Zweck der Zuwendung bekannt gibt und den Fördergegenstand für Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des ZV AVV oder der AVV GmbH zur Verfügung stellt.
- 6.10 Nach dieser Richtlinie geförderte Fahrzeuge müssen ein deutlich sichtbares AVV-Logo nach Vorgabe des ZV AVV tragen.

## 7 Verfahren

- 7.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim ZV AVV als Bewilligungsbehörde (Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, Geschäftsstelle, Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen) bis zum 31.03. des Förderjahres vollständig und prüffähig zu stellen; für das Förderjahr 2013 endet die Antragsfrist am 31.12.2013. Später eingegangene Anträge oder Antragsänderungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Der ZV AVV bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrags.
- 7.2 Bei einer beantragten Fahrzeug- oder sonstigen Investitionsförderung ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, auf eigenes Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung eine Bestellung des antragsgegenständlichen Investitionsgegenstands vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO NRW). Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.
- 7.3 Eine geplante Fahrzeugbeschaffung gemäß den Nrn. 3.1 oder 3.2 oder eine Maßnahme gemäß Nr. 3.4 (zusammen Vorhaben) ist von dem Verkehrsunternehmen bis zum 30.11. des dem Jahr zur Umsetzung des Vorhabens (Förderjahr) vorausgehenden Jahres beim ZV AVV anzumelden. Hierfür ist das Muster der Anlage 5 zu verwenden. Der ZV AVV erfasst die ordnungsgemäß und vollständig angemeldeten Vorhaben in einem Vorhabensplan. Die Aufnahme eines Vorhabens in den Vorhabensplan begründet keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Für das Förderjahr 2013 wird kein Vorhabensplan erstellt.
- 7.4 Ist nach Ablauf der Antragsfrist gemäß Nr. 7.1 ersichtlich, dass die für das Förderjahr verfügbaren Haushaltsmittel des ZV AVV nicht aufgebraucht werden, teilt er dies auf seiner Internetseite mit und gewährt eine Nachfrist für die Stellung von Anträgen nach dieser Förderrichtlinie.
- 7.5 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.
- 7.6 Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie und die ANBest-P, die weitere Bedingungen und Auflagen zum Zuwendungsbescheid enthalten, deren Nichtbeachtung zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen kann.
- 7.7 Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufenen Fördermittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden. Ist dies nicht zu erreichen, so hat der Zuwendungsempfänger den ZV AVV hiervon in Kenntnis zu setzen. Soweit abgerufene Zuwendungsbeträge nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten zweckentsprechend verwendet bzw. zurückgezahlt werden, können für die Zeit von der

Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden.

8. Verwendungsnachweisverfahren, Überkompensationsverbot, -prüfung und -korrektur
  - 8.1 Der ZV AVV verlangt Verwendungsnachweise nach dieser Förderrichtlinie nach seinen Vorgaben. Zum Nachweis von Beschaffungen und der Einhaltung der Voraussetzungen und Zweckbindungen gemäß Nrn. 3.1.1, 3.2.2, 3.3.4 und 3.3.5 hat der Zuwendungsempfänger bis zum 30.06. des dem Förderjahr folgenden Jahres eine Fahrzeugliste nach vorgegebenem Muster vorzulegen. In der Fahrzeugliste sind die geförderten Fahrzeuge und sonstigen Fahrzeuge zur Nachweisführung gemäß Nr. 3.2.2 (Flottenalter) getrennt aufzuführen. Der ZV AVV ist berechtigt, auch ohne konkreten Prüfanlass, die Richtigkeit der Angaben der Fahrzeugliste oder sonstiger Nachweise durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen oder durch Inaugenscheinnahme von geförderten Fahrzeugen stichprobenhaft zu prüfen; er kann hierfür Beauftragte einsetzen.
  - 8.2 Ergänzend zur Fahrzeugliste sind Kopien der Zulassungsbescheinigung Teil II, Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise und Kopien der KFZ-Steuerbefreiung beizufügen; für sonstige Fahrzeuge reicht die Zulassungsbescheinigung Teil II aus. Zum Nachweis von Ausstattungen kann der ZV AVV gesonderte Nachweise verlangen.
  - 8.3 Näheres regelt der Zuwendungsbescheid, in dem auch Bestimmungen über eine Rückforderung, Rückzahlung der Zuwendung enthalten sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass
    - a) sich die Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen,
    - b) das geförderte Fahrzeug innerhalb der Zweckbindung nicht zweckentsprechend verwendet wird,
    - c) weitere anrechnungspflichtige Finanzierungshilfen für dasselbe, neu angeschaffte Fahrzeug gewährt werden,
    - d) die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen.Rückzahlungsansprüche sind mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
  - 8.4 Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie dürfen zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens führen. Die Kontrolle, ob eine Überkompensation vorliegt, erfolgt für jedes Förderjahr im Rahmen der Überkompensationsprüfung gemäß der AVV-Richtlinie zur

Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW anhand der Ergebnissituation des Verkehrsunternehmens unter Berücksichtigung der bilanziellen Behandlung der Zuwendungen. Für die Rückforderung einer Überkompensation ist die AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW anzuwenden. Für Zuwendungen, die als De-minimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 gewährt werden, entfällt der Nachweis.

- 8.5 Abweichend von Nr. 8.4 können Verkehrsunternehmen, deren Linienverkehre gemäß Nr. 3.3.4 Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind (Betrabung), den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage einer von einem Wirtschaftsprüfer testierten Ergebnisrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen des Anhangs der VO 370/2007 gerecht wird.
- 8.6 Im Falle einer Überkompensation verlangt der ZV AVV die Zuwendung ganz oder teilweise zur Vermeidung einer Beihilfe einschließlich Verzinsung zurück.
- 8.7 Der ZV AVV kann auf die Nachweisführung gemäß Nr. 8.4 verzichten, wenn die Zuwendung 50.000,00 Euro im Förderjahr nicht übersteigt.

## 9 Verwendung nicht aufgebrauchter Haushaltsmittel

Werden die Haushaltsmittel des ZV AVV, die er aus den vom Land NRW zugewiesenen Finanzmitteln gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die Förderung nach dieser Richtlinie verwenden will, durch die Antragstellungen von Verkehrsunternehmen nicht aufgebraucht, so teilt er dies seinen Verbandsmitgliedern unter Ausweis des auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Mittelanteils mit. Diese können dann binnen einer vom ZV AVV gesetzten Frist einen Antrag auf Gewährung von Mitteln zur Finanzierung von ihnen betrauter Verkehrsleistungen im ZV AVV stellen. Der ZV AVV bewilligt seinen Verbandsmitgliedern die nicht aufgebrauchten Haushaltsmittel mit der Auflage einer Weiterleitung an die Verbundverkehrsunternehmen zur Verwendung für die Erbringung betrauter Verkehrsleistungen im Gebiet des ZV AVV. Der Nachweis der zweckgemäßen Mittelverwendung kann durch eine testierte Ergebnisrechnung gemäß Nr. 8.5 erbracht werden.

## 10 Übergangsregelungen

- 10.1 Für Anträge von Verkehrsunternehmen, die nach dem 31.05.2012 gestellt wurden, können auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie Zuwendungen beschieden werden, wenn sie mit

ihren wesentlichen Anforderungen vereinbar sind. Der ZV AVV darf für die Gewährung solcher Zuwendungen auf Haushaltsmittel der Jahre 2012 und 2013 zurückgreifen.

10.2 Für nicht aufgebrauchte Haushaltsmittel des Jahres 2012 gilt Nr. 9 entsprechend.

## 11 Förderung der Verbandsmitglieder und der AVV GmbH

Der ZV AVV leitet Mittel aus der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW i. V. m. § 13 Abs. 4 der Satzung des ZV AVV in Höhe von jeweils 145.000 Euro je Verbandsmitglied und somit insgesamt 580.000 Euro an die Verbandsmitglieder sowie in Höhe von jeweils 25.000 Euro je Verbandsmitglied und somit insgesamt 100.000 Euro an die AVV GmbH – höchstens jedoch insgesamt bis zu 20 % der ÖPNV-Pauschale – für Zwecke des ÖPNV weiter. Für die Verwendung der weitergeleiteten Mittel gelten die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie nicht.

## 12 Anreizregelung

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus den Anforderungen nach dieser Richtlinie sowie aus den jeweils gültigen Nahverkehrsplänen der Verbandsmitglieder des ZV AVV. Da die Förderung der Verkehrsunternehmen nach dieser Richtlinie auf 80 % der zuwendungsfähigen Kosten beschränkt ist, tragen die Verkehrsunternehmen das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

## 13 Revision

13.1 Der ZV AVV wird die Anlagen 1 und 3 anpassen, wenn Ausstattungen durch die Änderung von Rechtsvorschriften obligatorisch werden. Er wird die Anlagen 1 und 3 anpassen, wenn die technische Entwicklung oder Erfordernisse des Fahrgastmarktes hierzu Anlass geben.

13.2 Die Höhe der Zuwendungen wird der ZV AVV in gebührenden Zeitabständen darauf hin überprüfen, ob sie an die Preisentwicklung anzupassen ist.

## 14 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

### Anlagen

- Anlage 1: Fakultative Ausstattungen (inklusive Fördersätze)
- Anlage 2: Definition der förderfähigen Fahrzeuge (inklusive Fördersätze)
- Anlage 3: Obligatorische Ausstattungen
- Anlage 4: Musterantrag
- Anlage 5: Musterformular Anmeldung Vorhabensplan
- Anlage 6: Musterzuwendungsbescheid
- Anlage 7: Verwendungsnachweis und Fahrzeugliste

Aachen, 04.12.2013

Stephan Pusch  
Verbandsvorsteher

### Bekanntmachungsanordnung:

Die Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV vom 04. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, 16.12.2013

Stephan Pusch  
Verbandsvorsteher

### Fakultative Ausstattungen

Ausstattungs Komponente	Fördersätze (pauschaliert 80 % der Anschaffungskosten, gerundet)	
	12 m*	18 m*
* Für übrige Gefäßgrößen und alternative Antriebstechniken werden Fördersätze individuell ermittelt		
<b>Motor und Fahrwerk</b>	12 m*	18 m*
Erdgas	Fördersatz wird individuell ermittelt	
Elektro	Fördersatz wird individuell ermittelt	
Hybrid seriell	Fördersatz wird individuell ermittelt	
Hybrid parallel	Fördersatz wird individuell ermittelt	
Brennstoffzelle	Fördersatz wird individuell ermittelt	
Anhängerkupplung	600 €	600 €
<b>Klima und Elektrik</b>	12 m*	18 m*
Vollklimatisierung	43.000 €	60.900 €
Elektrisches Kühlgerät	19.700 €	19.700 €
Fahrtzielanzeigen mit 24x192 Punkten	9.200 €	9.200 €
RBL-System "Rechnergestütztes o. rechnergesteuertes Betriebsleitsystem" E-Ticketingfähiger Bordrechner, zusätzliche optische Streckenanzeigelemente und hochqualitativer Haltestellenansage einschl. Halterungen, Befestigungsmaterial, Verkabelung u. Montage	23.200 €	24.800 €
Automatisches Fahrgastzählsystem	4.700 €	6.100 €
Betriebsfunk oder Handy mit Freisprechanlage	500 €	500 €
<b>Innenraum und Sonstiges</b>	12 m*	18 m*
TFT-Bildschirm inkl. Halterung	1.200 €	2.400 €
Videoüberwachungsanlage mit Speichersystem	4.400 €	5.500 €
Zusätzliche Haltewunschknöpfe	400 €	400 €
Fahrschutzscheibe	4.000 €	4.000 €
Rückhaltesystem für Rollstühle	300 €	300 €
Xenon-Fahrlicht	500 €	500 €
Ausstattung Fahrersitz (Heizung/ Lüftung/ Armlehne)	800 €	800 €
Antigraffiti-Lackierung	200 €	300 €
LED-Innenbeleuchtung	1.200 €	1.600 €

## Definition der förderfähigen Fahrzeuge

<b>förderfähige Fahrzeuge</b>	<b>Fördersatz</b>
Stadt-/Überland-Niederflur-Linienbusse	58.600 €
Niederflur-Gelenk-Linienbusse	81.100 €
Niederflur-Doppelgelenkbusse	individueller Fördersatz
Großraum-Niederflur-Linienbusse	individueller Fördersatz
Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse	individueller Fördersatz
Niederflur-Midi-Linienbusse	individueller Fördersatz
Linien-Kleinbusse	individueller Fördersatz
Busanhänger	individueller Fördersatz

## Obligatorische Ausstattungen

### Zielsetzung

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft werden in diesem Kriterienkatalog wesentliche und grundsätzliche Anforderungskriterien aufgeführt, die als Voraussetzung für eine Förderung gemäß der Nrn. 3.1 und 3.2 der AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (AVV-Richtlinie) erfüllt werden müssen.

Das Verkehrsunternehmen hat schriftlich gegenüber dem Zweckverband AVV zu versichern, dass das zu fördernde Fahrzeug diese Kriterien erfüllt. Die Versicherung ist subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

### Anforderungskriterien an Linienbusse

Förderfähig sind grundsätzlich Fahrzeuge gemäß Nr. 3.3.1 der AVV-Richtlinie. Dies sind insbesondere Linienbusse folgender Kategorien:

- 2-Achser (10- bis 13,5-m-Kategorie)
- 3- oder 4-Achser bis 15 m Länge
- Gelenkbusse
- Doppelgelenkbusse
- Midibusse (7- bis 10-m-Kategorie)
- Doppeldecker, auch bis 15 m Länge
- Kleinbusse (bis 7 m)

### Grundanforderungen

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen:

- Niederflurbauweise oder Low-Entry mit folgenden Ausstattungsmerkmalen:
  - Zwei Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz
  - mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift, fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe)
  - Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen
  - In Stadtlinienbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen
- Erfüllung der Abgasnorm EEV (Enhanced Environment friendly Vehicles) bzw. EURO VI ab dem Förderjahr 2014 inkl. einer deutlichen Reduzierung der Anzahl der Kleinstpartikel (durch CRT- oder vergleichbares System)
- Außenfahrgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und DIN ISO 5130 (z.B. durch Motorraumkapselung)
- Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite - 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
- Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)
- Linienbeschilderung außen:
  - Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links

- Fahrtziel: Bug
- Streckenverlauf: rechts
  
- Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage
- Geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle; es wird empfohlen, digitale Ansagegeräte mit geräuschabhängiger Lautstärkenregulierung und optische Haltestellenanzeigen einzubauen.
- Fahrscheinentwerfer
- Optische Anzeigen "Wagen hält"
- Geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug- Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden)
- Festhaltungsmöglichkeiten:
  - In Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder zweiten Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
  - Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
  - Waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10 m Länge
- Für Stadtlinienfahrzeuge ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, so dass diese möglichst von allen Sitzplätzen aus zu erreichen sind
- Für Überlandbusse Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, im Türbereich
- Eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900 x 1300 mm (vgl. DIN 75077)

### 1. Antragsteller

Unternehmen	Ort / Datum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Anschrift Aufgabenträger

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund  
Neuköllner Straße 1  
52068 Aachen

Zutreffendes bitte ankreuzen   
bzw. ausfüllen!

Auskunft erteilt (Name)	Telefon-Nummer	Telefax-Nummer
Kontonummer	IBAN	
Bankleitzahl	BIC	
Name und Sitz des Kreditinstitutes	Kassen-/Buchungszeichen	

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Fahrzeugförderung gemäß § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV

### - Grundantrag -

### 2. Vorhaben

<b>2.1 Förderung von Fahrzeugqualitätsstandards</b>  <b>Motor und Fahrwerk</b> <input type="checkbox"/> Erdgas <input type="checkbox"/> Elektro <input type="checkbox"/> Hybrid seriell <input type="checkbox"/> Hybrid parallel <input type="checkbox"/> Brennstoffzelle <input type="checkbox"/> Anhängerkupplung  <b>Klima und Elektrik</b> <input type="checkbox"/> Vollklimatisierung <input type="checkbox"/> Elektrisches Kühlgerät <input type="checkbox"/> Fahrtzielanzeigen mit 24x192 Punkten <input type="checkbox"/> RBL-System "Rechnergestütztes o. rechnergesteuertes Betriebsleitsystem" E-Ticketingfähiger Bordrechner, zusätzliche optische Streckenanzeigelemente und hochqualitativer Haltestellenansage einschl. Halterungen, Befestigungsmaterial, Verkabelung u. Montage <input type="checkbox"/> Automatisches Fahrgastzählssystem <input type="checkbox"/> Betriebsfunk oder Handy mit Freisprechanlage
--

### Innenraum und Sonstiges

- TFT-Bildschirm inkl. Halterung
- Videoüberwachungsanlage mit Speichersystem
- Zusätzliche Haltewunschknöpfe
- Fahrerschutzscheibe
- Rückhaltesystem für Rollstühle
- Xenon-Fahrlicht
- Ausstattung Fahrersitz (Heizung/ Lüftung/ Armlehne)
- Antigraffiti-Lackierung
- LED-Innenbeleuchtung

### 2.2 Förderung eines geringen, durchschnittlichen Fahrzeugalters

- Der Antragsteller bestätigt aufgrund der von ihm für das Förderjahr geplanten Fahrzeugeinsätze gemäß Nr. 3.3.4 der Richtlinie, dass er mindestens 50 % seiner jährlichen Betriebsleistung gemäß Nr. 3.2.2 der Richtlinie mit Fahrzeugen erbringen wird, die höchstens 96 Monate alt sind. Hiervon ausgehend werden Zuwendungen für Linienbusse wie folgt beantragt:

- |                                  |       |   |
|----------------------------------|-------|---|
| _____                            | Stck. | Stadt-Niederflur-Linienbusse  |
| _____                            | Stck. | Überland-Niederflur-Linienbusse   |
| _____                            | Stck. | Niederflur-Gelenk-Linienbusse   |
| _____                            | Stck. | Niederflur-Doppelgelenkbusse  |
| _____                            | Stck. | Großraum-Niederflur-Linienbusse   |
| _____                            | Stck. | Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse   |
| _____                            | Stck. | Niederflur-Midi-Linienbusse   |
| _____                            | Stck. | Linien-Kleinbusse   |
| _____                            | Stck. | Busanhänger   |
| _____                            | Stck. | Sonstige Linienbusse gemäß beigefügtem Angebot  |
| davon _____ Stck. neue Fahrzeuge |       |   |
| _____                            | Stck. | neuwertige Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind und eine Laufleistung von maximal 20.000 km aufweisen |

### 2.3 Förderhöhe gemäß Fahrzeugeinsatz

Der Antragsteller geht aufgrund der von ihm für die Zweckbindung (10 Jahre oder 600.000 Kilometer gemäß Nr. 3.3.5 der Richtlinie) geplanten Fahrzeugeinsätze gemäß Nr. 3.3.4 der Richtlinie verbindlich davon aus, dass die geförderten Fahrzeuge folgende Mindestprozentsätze erfüllen werden:

- 90 %       80 %       70 %

Bei mehreren Fahrzeugen mit unterschiedlichen Prozentsätzen ist eine Aufstellung beizufügen.

### 2.4 Förderung der Servicequalität

Für folgendes/folgende Vorhaben wird eine Förderung beantragt:

- Vorhaltung einer Mobilitätszentrale gemäß dem NVP des jeweils betroffenen Aufgabenträgers im Zweckverband AVV
- Sonder- oder Zusatzformen der Fahrgastinformation
- Maßnahmen für Elektronisches Fahrgeldmanagement
- Schulungen des Fahrpersonals über das rechtlich gebotene Maß hinaus
- Marketingmaßnahmen
- Marktforschungsprojekte
- fahrzeugbezogene Maßnahmen
- andere Vorhaben

Eine Maßnahmenbeschreibung einschl. Kalkulation ist beizufügen.

### 2.5 Antragstellung für De-minimis-Beihilfen

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß der VO 360/2012 beantragt, für die die besonderen Erklärungen in Abschn. 7 dieses Antrags abgegeben werden.

Durchführungszeitraum (von – bis): \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

### 3. Gesamtkosten

(Angaben in €)

Anzahl	Fahrzeugart	Kaufpreis je Fahrzeug	Bemerkungen

Gesamtkosten: \_\_\_\_\_ €

### 4. Finanzierungsplan (Angabe in T€)

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				Bemerkungen
	Gesamt	davon in 20____	davon in 20____	davon in 20____	
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)					
4.2 Eigenanteil					
4.3 Leistungen Dritter					
4.4 Beantr. Zuwendung					

## 5. Ermittlung der Förderanteile je Aufgabenträger

Der Betrieb erfolgt auf den in der Anlage aufgeführten Linien.

Für den Linienverkehr mit Omnibussen sind die in einer separaten Anlage aufgeführten Busse zugelassen.

Das antragstellende Verkehrsunternehmen hat im Kalenderjahr \_\_\_\_\_ (Vorvorjahr des Förderzeitraums) die nachfolgend aufgeführten fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen nach § 42 PBefG oder Art. 2 Nr. 1.1 der VO (EWG) 684/92 im Land NRW tatsächlich erbracht. (Zur Berechnung beigefügten Vordruck verwenden!)

	Gesamt	davon auf dem Gebiet				
		Stadt Aachen	StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen)	Kreis Düren	Kreis Heinsberg	außerhalb des AVV
Nutzwagen-km						
Nutzwagen-Std.						

## 6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 6.1 die zur Beschaffung vorgesehenen Fahrzeuge dem Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen gemäß Anlage 3 der Richtlinie entsprechen,
- 6.2 der Einsatz der Fahrzeuge gemäß Nr. 6.1 mit den Vorgaben der Nahverkehrspläne der Aufgabenträger im AVV übereinstimmt,
- 6.3 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erhalt einer Bestätigung über den Antragsingang (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns) nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),
- 6.4 er zum Vorsteuerabzug  berechtigt  nicht berechtigt ist,
- 6.5 er den Verbundtarif des AVV, den NRW-Tarif und – sofern zutreffend – die Verbundtarife des VRS und des VRR und die „Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in Nordrhein-Westfalen und den NRW-Tarif“ einschließlich tariflicher Maßnahmen in Umsetzung von § 6 Abs. 3 ÖPNVG NRW in der jeweils gültigen Fassung anwendet,
- 6.6 er weitere Förderungen aus öffentlichen Kassen nicht in Anspruch nimmt bzw. diese im Falle einer Inanspruchnahme mit dieser Antragstellung differenziert schriftlich dem ZV AVV zur Kenntnis gibt,
- 6.7 die ihm im Rahmen der beantragten Förderung gewährten Zuwendungen aufwandsmindernd bilanziert werden,
- 6.8 die im Antrag einschließlich aller Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 6.9 ihm bekannt ist, dass seine Angaben (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind,
- 6.10 er bei folgenden Aufgabenträgern außerhalb des ZV AVV einen weiteren Förderantrag für dasselbe Vorhaben gestellt hat:
- 6.11 er einverstanden ist, dass die ihm nach der Richtlinie gewährten Zuwendungen im Jahresbericht des ZV AVV gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 veröffentlicht werden,

6.12 er einverstanden ist, dass der ZV AVV im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit den Namen des geförderten Verkehrsunternehmens sowie Höhe und Zweck der Zuwendung bekannt gibt und den Fördergegenstand für Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des ZV AVV oder der AVV GmbH zur Verfügung stellt,
6.13 er mit einer Überkompensationskontrolle nach den Nrn. 8.4 oder 8.5 der Richtlinie einverstanden ist,
6.14 er <input type="checkbox"/> Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AVV als Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbringt  und/oder  <input type="checkbox"/> als Auftragnehmer Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AVV für Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbringt

**7. Besondere Erklärungen zu Zuwendungen, die als De-minimis-Beihilfen gemäß VO 360/2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 114/8 vom 26.04.2012) beantragt werden**

Der Antragsteller erklärt, dass
7.1 ihm bekannt ist, dass der Gesamtbetrag gewährter De-minimis-Beihilfen, unabhängig davon, wer sie gewährt und wofür sie gewährt werden und welcher Form sie sind, in drei Steuerjahren 500.000 Euro nicht übersteigen dürfen und er diesen Betrag einschl. der beantragten Förderung im Förderjahr und den beiden Steuerjahren vor dem Förderjahr nicht überschreiten wird, auch unter Einbeziehung wirtschaftlich verbundener Unternehmen gemäß Nr. 7.2,
7.2 ihm bekannt ist, dass der Höchstbetrag von 500.000 Euro auch De-minimis-Beihilfen umfasst, die an Unternehmen gewährt werden, auf die der Antragsteller wirtschaftlich verbunden ist (verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG oder identische oder teildentische Besetzung der Geschäftsführung),
7.3 dass ihm <input type="checkbox"/> folgende De-minimis-Beihilfen aufgrund der VO 360/2012 oder anderen De-minimis-Verordnungen (zzt. VO 1998/2006) gewährt wurden:  (ggf. gesonderte Aufstellung als Anlage beifügen)  <input type="checkbox"/> ihm keine De-minimis-Beihilfen aufgrund der VO 360/2012 oder anderen De-minimis-Verordnungen (zzt. VO 1998/2006) gewährt wurden
7.4 ihm bekannt ist, dass De-minimis-Beihilfen nicht gewährt werden dürfen, wenn für dasselbe Vorhaben andere Beihilfen oder Ausgleichsleistungen gewährt werden und ihm keine anderen Beihilfen oder Ausgleichsleistungen für das beantragte Vorhaben gewährt werden und er auch keine anderen Beihilfen oder Ausgleichsleistungen für das beantragte Vorhaben beantragen wird,
7.5 ihm die Fördergegenstände (einzugehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen) und Zuwendungshöhen (Beihilfen in Form von Barzuschüssen) und die Richtlinie insgesamt bekannt sind und die De-minimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 114/9 vom 26.04.2012) gewährt werden

## 8. Nachweise und Anlagen

Dem Antrag sind folgende Nachweise und Anlagen beigefügt:

- Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß Nr. 6.6 der Richtlinie
- Aufstellung der Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AVV, die als Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbracht werden (Liniennummer, Linienverlauf, Ablaufdatum der Genehmigung)
- Aufstellung der Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AVV, die als Auftragnehmer für Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbracht werden, einschl. Kopien der Fahraufträge
- Betriebsleistungen (Fahrplankilometer und Fahrplanstunden) des eigenen Unternehmens je Aufgabenträger im Vorvorjahr des Förderjahres
- Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen gemäß Muster des ZV AVV
- Jahresabschluss für das Vorjahr und Vorvorjahr

Ort/Datum  _____	Rechtsverbindliche Unterschrift(en)  _____
------------------------	--

### Anlagen

## **Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen**

im Zusammenhang mit der Beantragung einer Zuwendung zur Fahrzeugförderung gemäß § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV für das Jahr 20\_\_\_\_

Verkehrsunternehmen: \_\_\_\_\_

Mir/Uns ist bekannt, dass die beantragte Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (§ 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 –SGV.NW 74 – i.V.m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 – BGBl I S. 2034 -) ist. Sie wird für die nachstehend genannte Zielsetzung (Subventionszweck) gewährt:

Zweckbestimmung ist die Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen gem. der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zu § 13 „Förderung des ÖPNV“ der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund.

Bei dem vorstehend bezeichneten Subventionszweck handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Ich/Wir habe/n von diesen gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis genommen und bin mir/sind uns der Strafbarkeit des Subventionsbetruges bewusst.

Subventionserhebliche Tatsachen im vorgenannten Sinne sind ferner

- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung bedeutsamen Angaben (alle Angaben im Antrag, in den Anlagen sowie den beige-fügten sonstigen Unterlagen),
- solche, die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögens-übersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- und Wirt-schaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen sind,
- allgemeine Regelungen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44 ,48 ,49 und 49a VwVfG NW), nach Haushaltsrecht (§ 8 Haushaltsgesetz NW) oder anderen Rechts-vorschriften, von denen die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist,
- gesetzliche Bestimmungen, die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG),
- solche Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungs-möglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG),
- die Bestimmungen, die sich auf die Herausgabe von Subventionsvorteilen beziehen (§ 5 SubvG)
- die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO und die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruch-nahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind (§ 3 Abs. 1 SubvG), dass nach den Voraussetzungen des § 264 StGB insbesondere bestraft werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(Verkehrsunternehmen, Ansprechpartner, Telefon- u. Fax-Nr.)

**Fahrplanmäßige Betriebsleistungen im Kalenderjahr \_\_\_\_\_**

Unser Verkehrsunternehmen hat im Kalenderjahr \_\_\_\_\_ nachfolgende **fahrplanmäßige** Betriebsleistungen nach **§ 42 PBefG oder VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1 in NRW** tatsächlich erbracht (eigene Leistungen).

- Leistungen, die **Subunternehmer** für Sie erbracht haben, sind **nicht** einzubeziehen!
- Leistungen im **Linienbedarfsverkehr** sind nur anzusetzen, wenn die Liniengenehmigung **ausschließlich auf § 42 PBefG** lautet!
- **Außerplanmäßige** Verstärkerfahrten sind **nicht** einzubeziehen!

Zweckverbands- Mitglied / Verkehrsgebiet	<u>Nutzwagen-km</u> auf Linien nach § 42 PBefG oder VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1  (nur deutscher Streckenabschnitt) <u>- ohne außerplanmäßige Verstärker</u> <u>- ohne evtl. Auftragnehmer</u>	<u>Nutzwagen-Std.</u> auf Linien nach § 42 PBefG oder VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1  (nur deutscher Streckenabschnitt) <u>- ohne außerplanmäßige Verstärker</u> <u>- ohne evtl. Auftragnehmer</u>
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stadt Aachen		
Kreis Aachen		
Kreis Düren		
Kreis Heinsberg		
<b>Verkehrsgebiete außerhalb AVV:</b> Rhein-Erft-Kreis		
Kreis Euskirchen		
Stadt Euskirchen		
Stadt Mönchengladbach		
Kreis Viersen		
Kreis Neuss		
<b>Summe:</b>		

<b>nachrichtlich:</b> Leistung im Ausland		
--	--	--





# Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

Der Verbandsvorsteher

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund • Neuköllner Straße 1 • 52068 Aachen

Geschäftsstelle  
Neuköllner Straße 1  
52068 Aachen

Telefon: 0241 / 96897-50  
Telefax: 0241 / 96897-20

Unser Zeichen ZV AVV	Ansprechpartner Herr Sedlaczek	Tel.-Durchwahl 96897-50	e-mail zweckverband@avv.de	Datum
-------------------------	-----------------------------------	----------------------------	-------------------------------	-------

## Zuwendungsbescheid

(AZ.: \_\_\_\_\_)  
(Projektförderung)

**Betreff:** Zuwendung gemäß der Richtlinie des Zweckverbands Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV

**Bezug:** Ihr Antrag vom \_\_\_\_\_

### Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P –
- Abdruck der v. g. Richtlinie einschl. Anlagen 1 bis 3
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Rechtsmittelverzicht und Mittelabruf

I.

## 1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen gemäß § 13 der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund i.V.m. der Richtlinie des Zweckverbands Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV (Richtlinie) für die Zeit ab \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

\_\_\_\_\_ Euro

(in Buchstaben: \_\_\_\_\_ Euro)

## 2. Die Zuwendung ist bestimmt

für die Beschaffung von

\_\_\_ Standard-Linienomnibus (SL) in Niederflurtechnik

gemäß dem Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen (Anlage 3 der Richtlinie)

- mit Sonderausstattungen gemäß Nr. 3.1 und Anlage 1 der Richtlinie
- als neue Fahrzeuge gemäß Nr. 3.2 und Anlage 2 der Richtlinie
- Für Vorhaben zur Förderung der Servicequalität gemäß Nr. 3.4 der Richtlinie und der Maßnahmenbeschreibung im v. g. Antrag
- Für betraute Verkehrsleistungen gemäß Nr. 9 der Richtlinie

## 3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als pauschaler, nicht rückzahlbarer Zuschuss gemäß der Anlage 1 und/oder Anlage 2 in Höhe von

\_\_\_\_\_ Euro je Standard-Linienomnibus

## 4. Anteilige Finanzierung der Zuwendung durch die Verbandsmitglieder

Auf der Basis der von Ihrem Unternehmen erbrachten und in Ihrem Antrag gemeldeten Fahrplanleistung erfolgt die Finanzierung der Zuwendung anteilig wie folgt: Stadt Aachen rd. \_\_\_ %, Städteregion Aachen rd. \_\_\_ %, Kreis Düren rd. \_\_\_ % und Kreis Heinsberg rd. \_\_\_ % ⇒ AVV-Gesamtleistungsanteil: \_\_\_ %; nachrichtlich: Anteil anderer Aufgabenträger außerhalb des Zweckverband AVV rd. \_\_\_ %:

⇒ \_\_\_ Standard-Linienomnibus(se) à \_\_\_\_\_ Euro = \_\_\_\_\_ Euro

Die Gesamtzuwendung setzt sich zusammen aus:

Anteil Stadt Aachen: \_\_\_\_\_ Euro  
Anteil Städteregion Aachen: \_\_\_\_\_ Euro  
Anteil Kreis Düren: \_\_\_\_\_ Euro  
Anteil Kreis Heinsberg: \_\_\_\_\_ Euro

-----  
Gesamtzuwendungshöhe: \_\_\_\_\_ Euro

Für betraute Verkehrsleistungen werden Restmittel in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro der Stadt Aachen, von \_\_\_ Euro der Städteregion Aachen, von \_\_\_ Euro des Kreises Düren, von \_\_\_ Euro des Kreises Heinsberg verwendet.

## 5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: In 20\_\_ \_\_\_\_\_ Euro

Verpflichtungsermächtigungen: --- Euro

davon 20\_\_ --- Euro

Die bewilligten Mittel müssen bis \_\_\_\_\_ abgerufen sein.

## 6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P ausgezahlt.

Die Zuwendung wird auf Abruf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landesmittel vom Zweckverband AVV im Auftrag der entsprechenden Aufgabenträger ausgezahlt.

Hierbei wird ausdrücklich nochmals auf Ziffer 1.4 der ANBest-P verwiesen.

## 7. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nr. 8.1 der Richtlinie innerhalb von sechs Monaten bis zum **30.06.** des auf die Bewilligung folgenden Jahres nach vorgegebenen Mustern, insbesondere für die Fahrzeugliste (im Excelformat) und ergänzende Unterlagen (Nr. 7 der Besonderen Nebenbestimmungen), nachzuweisen.

Eine Zuwendung zur Verwendung für die Erbringung betrauter Verkehrsleistungen ist durch die Vorlage einer testierten Ergebnisrechnung gemäß Nr. 8.5 der Richtlinie nachzuweisen, in der die vom Verbandsmitglied an das von ihm betraute Verkehrsunternehmen weiter geleitete Zuwendung als gesonderter Posten ausgewiesen ist.

## 8. Anzuwendende Vorschriften und Allgemeine Nebenbestimmungen

Sofern die Richtlinie keine abweichenden Bestimmungen trifft, sind die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO auf das Zuwendungsverhältnis anzuwenden. Diese regeln u. a. die Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung (Nr. 8).

Dies gilt gemäß Nr. 8.3 der Richtlinie insbesondere für den Fall, dass

- sich die Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen,
- das geförderte Fahrzeug innerhalb der Zweckbindung nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- weitere anrechnungspflichtige Finanzierungshilfen für dasselbe, neu angeschaffte Fahrzeug gewährt werden,
- die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen.

Rückzahlungsansprüche sind mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheids, vorrangig gelten Bestimmungen in der Richtlinie, die von den ANBest-P abweichen.

Die ANBest-P bestimmen u. a. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers für bewilligungserhebliche Umstände und die Pflicht zur Erstattung der Zuwendung.

## 9. De-minimis-Beihilfen

- Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß der VO 360/2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 114/9 vom 26.04.2012) gewährt.

## II.

### Besondere Nebenbestimmungen

Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Beantragung der Auszahlung der Zuwendung ist der beigefügte Vordruck „Mittelabruf“ zu verwenden.
2. Die Fahrzeuge sind unverzüglich zu bestellen. Verzögerungen bei der Bestellung, bei den Lieferungs- und Zahlungsterminen sind mir unverzüglich anzuzeigen.
3. Die aus Mitteln dieser Zuwendung beschafften Fahrzeuge müssen alle betriebs- und typenspezifischen Zusatzeinrichtungen und -geräte enthalten, die jeweils für ihren Einsatz in Ihrem Liniennetz bzw. in dem Ihres Fahrauftraggebers erforderlich sind. Sie müssen ein deutlich sichtbares AVV-Logo nach Vorgabe des Zweckverbands AVV tragen.
4. Die neuen Linienomnibusse sind zweckgebunden einzusetzen. Die Zweckbindungsdauer für die beschafften Fahrzeuge endet nach 10 Jahren oder mit dem Erreichen von 600.000 Kilometern. Die zeitliche Bindung beginnt mit dem 01. Juli des Jahres, in dem das Fahrzeug auf den Zuwendungsempfänger zugelassen wurde, die laufleistungsbezogene mit der Inbetriebnahme des Fahrzeuges.

Sie müssen während der Zweckbindungsdauer

- ununterbrochen für Linienverkehr zugelassen sein,
  - jährlich zu mindestens 90 % (bei abweichender Antragstellung zu mindestens 80 % oder 70 %) ihrer Betriebsleistung (Fahrplankilometer oder Fahrplanstunden) im Linienverkehr nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des Zweckverband AVV eingesetzt werden; im Ausnahmefall gemäß 6.1 der Richtlinie zu mindestens 20 %.
5. Der Zweckverband AVV ist berechtigt, die Ausstattung von Fahrzeugen, die Zweckbindung und den Fahrzeugeinsatz, auch ohne konkreten Prüfanlass, durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen oder durch Inaugenscheinnahme von geförderten Fahrzeugen stichprobenhaft zu prüfen; er kann hierfür Beauftragte einsetzen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, hieran mitzuwirken und ergänzende Auskünfte

zu geben. Diese Verpflichtung des Zuwendungsempfängers gilt gleichermaßen gegenüber der Bezirksregierung Köln und deren Beauftragten.

6. Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Angebotes des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 8 ÖPNVG NRW).

Ebenso ist den Belangen von Frauen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

6. Die geförderten Gegenstände sind in ein gesondertes Bestandsverzeichnis aufzunehmen. Für Fahrzeuge ist hierfür die vom Zweckverband AVV vorgegebene Fahrzeugliste (im Excelformat) maßgeblich.

7. Mit dem Verwendungsnachweis sind in Kopie vorzulegen (Originale sind zur Einsichtnahme vorzuhalten):

- Beleg(e) über die Auftragsvergabe(n) / Bestellung(en) in Bezug auf geförderte Vorhaben,
- Genehmigung(en) zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn aller an der Fördermaßnahme beteiligter Aufgabenträger in NRW,
- Rechnung(en) des Lieferanten inkl. Bestätigung des Fahrzeugherstellers, dass der Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen gemäß Anlage 3 („Obligatorische Ausstattungen“) der Richtlinie eingehalten wurde.
- Zulassungsbescheinigung Teil II,
- Bescheid über die Befreiung von der Kfz-Steuer für Linienomnibusse,
- Zahlungsbelege über alle Zahlungseingänge und alle Zahlungsausgänge für die Beschaffung von Linienomnibussen,
- Förderbescheide aller (anderen) beteiligten Aufgabenträger

8. Nach Ablauf der Zweckbindungsdauer kann der Zuwendungsempfänger über den / die bezuschussten Gegenstand/-stände frei verfügen.

9. Die gewährte Zuwendung darf beim Zuwendungsempfänger zu keiner Überkompensation führen. Die Kontrolle, ob eine Überkompensation vorliegt, erfolgt für jedes Förderjahr im Rahmen der Überkompensationsprüfung gemäß der AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung anhand der Ergebnissituation des Verkehrsunternehmens unter Berücksichtigung der bilanziellen Behandlung der Zuwendungen. Für die Rückforderung einer Überkompensation ist die AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW anzuwenden. Für Zuwendungen, die als De-minimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 gewährt werden, entfällt der Nachweis. Bei Zuwendungen an Auftragsunternehmen ist durch diese sicherzustellen, dass die Auftragsvergütung durch den Auftraggeber entsprechend gemindert oder eine in der Vergangenheit aufgrund der Fahrzeugförderung erfolgte Minderung fortgeführt wird.

10. Die Zuwendung erfolgt aus Mitteln nach § 8 Abs. 2 des Bundesregionalisierungsgesetzes und ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 1 Landessubventionengesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, wie sie in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt.

Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Beschaffung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.

11. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch das Land Nordrhein-Westfalen an den Zweckverband AVV.
12. Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Amtsgericht Aachen, Kasernenstraße 25, 52064 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
(Zuwendungsempfänger)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner

\_\_\_\_\_  
Telefon / Telefax

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund  
Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen

### Verwendungsnachweis

Fahrzeugförderung nach § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV für das Jahr 20.....  
Beschaffung von .....

Durch Zuwendungsbescheid(e) des _____			
vom	Az.:	über	..... Euro
vom	Az.:	über	..... Euro
wurde(n) zur Finanzierung der o.a. Maßnahmen insgesamt bewilligt.			..... Euro
Es wurden ausgezahlt		insgesamt	..... Euro

#### I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)
---



Es wird bestätigt, dass

- die neu beschafften Fahrzeuge ordnungsgemäß geliefert wurden,
- die neu beschafften Busse den Anforderungen des Kriterienkatalogs für die Beschaffenheit von Linienomnibussen gemäß Anlage 3 („Obligatorische Ausstattungen“) der AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW entsprechen,
- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände sowie die Aufnahme in das besondere Bestandsverzeichnis nach Ziffer II.6 der Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides vorgenommen wurde,
- die im Rahmen dieser Förderung gewährten Zuwendungen aufwandsmindernd bilanziert wurden / werden,
- bei der Vergabe von Aufträgen die Nr. 3 der ANBest-P und die dort in Bezug genommenen vergaberechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch den Zweckverband AVV

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine / die nachstehenden \*) Beanstandungen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen.





